

PERSONENFREIZÜGIGKEIT

SICHERUNG VON WACHSTUM, WOHLSTAND UND ARBEITSPLÄTZEN

Position der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

- **Am Freizügigkeitsabkommen mit der EU – unserem wichtigsten Export- und Importpartner – ist festzuhalten, da dieses Abkommen den Werk- und Denkplatz Schweiz massgeblich gestärkt hat. Das Einstellen und Entsenden von Personal wurde mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinfacht und ist für unsere Unternehmen unverzichtbar, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der flexible Arbeitsmarkt als Standortvorteil ist für das Halten unserer Produktionsarbeitsplätze ein Muss.**
- **Der anhaltende bedeutende Fachkräftemangel und der sich abzeichnende demographische Wandel sind weitere Gründe für das Festhalten am Freizügigkeitsabkommen. Swissmem wird sich langfristig dafür einsetzen, dass die Personenfreizügigkeit uneingeschränkt aufrecht erhalten bleibt.**
- **Der Erwerbslosigkeit von ausländischen Staatsangehörigen ist mit einer effizienten Umsetzung der bestehenden Instrumente, insbesondere aus der Arbeitslosenversicherung, entgegenzuwirken. Es sind nicht die Arbeitnehmenden aus den EU/EFTA-Staaten, welche im besonderen Ausmass unsere Sozialversicherungen belasten. Bisher am stärksten von der Erwerbslosigkeit betroffen sind vor allem Staatsangehörige, die sich nicht auf die volle Personenfreizügigkeit berufen können und somit Drittstaatsangehörige sind. Mit dem Wegfall der Zuwanderungsbeschränkung für die EU8-Staaten am 1. Mai 2011 wurde die volle Personenfreizügigkeit entsprechend erweitert. Es gilt die Entwicklung bezüglich Zuwanderung und Arbeitslosigkeit genau zu verfolgen.**
- **Das Anrufen der Ventilklausel ist grundsätzlich keine Option. Es gefährdet die Konkurrenzfähigkeit der MEM-Industrie in der Schweiz unnötig, denn in erster Linie wird den Fachkräften der Zugang zum Schweizerischen Arbeitsmarkt erschwert. Gut Qualifizierte sind nachweislich beruflich vielseitiger, flexibler und mobiler. Sie haben daher auch weniger die Tendenz, in der Arbeitslosigkeit zu verharren und damit die Sozialwerke zu belasten.**
- **Allfälliges Missbrauchspotential wird darüber hinaus mit den bestehenden flankierenden Massnahmen, die sich bewährt haben, ausgeschaltet. Die Paritätische Kommission der Sozialpartner der MEM-Industrie hat keine Feststellungen von Lohndumping gemacht. Ein weiterer Ausbau der flankierenden Massnahmen ist deshalb nicht nötig.**

1 Heutige Situation

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU werden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest, die eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte gewährleisten. Während diesen Fristen können für Erwerbstätige Zuwanderungsbeschränkungen wie Inländervorrang, vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrecht erhalten bleiben, und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen kann beschränkt werden (Kontingente). Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausele (sogenannte Ventilklausele) zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die Staatsangehörigen der EU-17/EFTA die volle Personenfreizügigkeit. Für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) wurden in einem ergänzenden Pro-

tokoll I zum Abkommen die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen bis 30. April 2011 festgelegt. Seit dem 1. Mai 2011 geniessen auch diese Staatsangehörigen die volle Personenfreizügigkeit. Die spezielle Schutzklausel gilt bis 2014. Für Bulgarien und Rumänien, die 2007 beigetreten sind, gilt der Inländervorrang, die Kontrolle der Arbeitsbedingungen sowie die Kontingente gemäss dem ergänzenden Protokoll II zum Abkommen weiterhin bis 31. Mai 2016 und die spezielle Schutzklausel bis 2019.

2 Die Vorteile der Personenfreizügigkeit für die MEM-Industrie

Im Vordergrund steht für unsere Mitgliedfirmen die Möglichkeit, in der gesamten EU Fachspezialisten zu suchen, die sie in der Schweiz nicht finden. Das hat mit dem Freizügigkeitsabkommen bisher gut funktioniert, und es war möglich und muss weiter möglich sein, bestens qualifizierte Arbeitskräfte aus der EU ohne unnötige Hürden zu rekrutieren. Unsere Branche braucht diese Leute, um auch die bestehenden Arbeitsplätze langfristig zu sichern.

Dieses Bedürfnis wurde von einer im Juni/Juli 2011 durchgeführten Umfrage bei unseren Mitgliedfirmen erneut bestätigt. 69% der befragten Unternehmungen haben angegeben, dass ihnen zur Zeit Fachkräfte fehlen. Über 30% beschäftigen mehr als 24% und über beinahe die Hälfte beschäftigt zwischen 10% und 30% aus der EU stammende Mitarbeitende. Auf die Frage welche beruflichen Qualifikationen die angestellten Mitarbeitenden aus dem EU-Raum verfügen lauteten zwei Drittel der Antworten: Hochschule/Fachhochschule oder gute Fachausbildung. Der akute Fachkräftemangel zeigt sich auch dadurch, dass die durchschnittliche Dauer, innert welcher eine vakante Stelle mit einer Fachkraft besetzt werden kann, bei der Mehrheit 4-6 Monate dauert. Im Ergebnis wurde auch festgestellt, dass der Fachkräftemangel die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen gefährdet. Äusserst ernst zu nehmen sind auch die angegebenen Folgen für die Unternehmungen, wenn das FZA gekündigt würde und Zulassungsbeschränkungen wieder eingeführt würden: Schwächung der Innovationskraft und Erhöhung des Verlagerungsdruckes. Diese Massnahmen gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die MEM-Industrie ist mit ihrem hohen Exportanteil auf den freien Zugang ihrer Mitarbeitenden zu allen Absatz-Ländern angewiesen. Eine umfassende Anwenderunterstützung – von der Projektierung über die Montage bis zum Unterhalt – gehört zu den unerlässlichen Dienstleistungen, die wir unseren internationalen Kunden anbieten müssen. Voraussetzung dafür ist der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU.

Schliesslich eröffnet die erweiterte Personenfreizügigkeit auch den schweizerischen Arbeitnehmenden die Chance, in den neuen EU-Staaten arbeiten und praktische Erfahrungen sammeln zu können.

Der prophezeite Verdrängungseffekt durch EU-Arbeitnehmende gegenüber inländischen Arbeitskräften hat nicht stattgefunden. Aus Sicht der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit kann aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens gesagt werden, dass der Arbeitsmarkt von den neuen Möglichkeiten nur profitiert hat.

Vor allem in der heute insbesondere für die Exportindustrie infolge des starken Frankens äusserst angespannten wirtschaftlichen Situation gilt es einer weiteren Abschwächung der Konjunktur entgegenzuwirken sowie den Standort Schweiz und damit insbesondere die KMU nachhaltig zu fördern. Die Schweizer Industrie ist auf die Flexibilität bei der Anstellung von gut qualifizierten Arbeitskräften, die durch die Personenfreizügigkeit garantiert ist, angewiesen. Mit der Kündigung der bilateralen Verträge, wie sie von bestimmten Kreisen gefordert wird, würde ein negatives Signal gegenüber der EU ausgesandt, welches sich die MEM-Industrie nicht leisten kann. Die damit einhergehende Verunsicherung würde sich in der Wirtschaft niederschlagen und den Verlust von Stabilität und Standortnachteile bedeuten. Insgesamt würde die Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Risiken, die mit einer Neuverhandlung verbunden sind, sind darüber hinaus zu gross und nicht tragbar. Eine Kündigung und Neuverhandlung ist keine Option.

3 Erwerbslosigkeit von ausländischen Staatsangehörigen/Ventilklausel und andere Massnahmen

Die von der Arbeitslosigkeit am meisten betroffenen Ausländer/innen stammen gemäss den jüngsten Zahlen (Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 21. Januar 2010; Medienmitteilung des Generalsekretariats GS-EJPD vom 4. Dezember 2009; Rundschreiben des Bundesamtes für Migrati-

on vom 7. Dezember 2009) nicht aus Ländern, welche die volle Freizügigkeit geniessen (Ausnahme: Portugal). Am stärksten betroffen waren Personen aus dem Westbalkan (9,0%) und Portugal (6,8%) wobei Langzeiterwerbslose mit 43% aus der Türkei und dem Westbalkan stammen. Die Arbeitslosenquoten bei Personen aus Deutschland lagen mit 2,8% unter derjenigen der Schweizer/innen.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die Staatsangehörigen der EU-17/EFTA die volle Personenfreizügigkeit. Bis zum Jahr 2014 besteht jedoch die Möglichkeit, gegenüber diesen Staaten von der im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Ventilklausel (Art. 10 Abs. 4 Freizügigkeitsabkommen) Gebrauch zu machen. Ab dem 1. Mai 2011 fallen auch für die EU8-Staaten die Zuwanderungsbeschränkungen weg, sodass die volle Personenfreizügigkeit grosszügig erweitert wird. Auch gegenüber diesen Ländern besteht die Möglichkeit, die bis 2014 bestehende Schutzklausel anzurufen.

Swissmem hat sich in ihrem Einsatz für einen starken Werk- und Denkplatz im letzten Jahr gegen die Wiedereinführung von Kontingenten ausgesprochen. Die Beibehaltung der Flexibilität bei der Anstellung von gut qualifizierten Arbeitnehmenden ist unabdingbar, um die Konkurrenzfähigkeit der MEM-Industrie aufrecht zu erhalten. Heute arbeiten viel mehr gute und sehr gut qualifizierte EU-Staatsangehörige in der Schweiz. Diese sind nicht nur sehr gefragt angesichts des bestehenden Fachkräftemangels, aber auch beruflich vielseitiger und flexibler – sie verharren in der Regel weniger in der Arbeitslosigkeit, was auch die Zahlen belegen.

Swissmem setzt sich weiterhin für die konsequente Umsetzung der bestehenden Massnahmen ein. Die Arbeitslosenstellen und die Arbeitsmarktbehörden haben bereits heute die Möglichkeit durchzugreifen: Unzureichende Bemühungen, die Verletzung der Wahrheitspflicht, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit oder auch das Nichteintreten einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit durch den ausländischen Arbeitnehmenden können durch Streichung der Taggeldern (1 bis 60 Tage pro Verstoß) sanktioniert werden. Wiederholtes Nichterfüllen der Pflichten führt zum Verlust der Anspruchsberechtigung. Aufenthaltsbewilligungen an Drittstaatsangehörige werden gemäss Art. 33 Abs. 2 Ausländergesetz für einen bestimmten Zweck erteilt und können mit Bedingungen verbunden werden (z.B. die finanzielle Unabhängigkeit).

Die Kantone erhielten mit dem vom Bundesrat am 24. Januar 2010 verabschiedeten Massnahmepaket, im Sinne eines strengen Vollzugs, klare Weisungen zur Einschränkung von Rechtsansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen.

Swissmem setzt sich dafür ein, dass diese bestehenden Möglichkeiten effizient umgesetzt werden.

4 Keine Ergänzung der flankierenden Massnahmen

Im Zuge der Einführung der vollen Freizügigkeit wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping in Kraft gesetzt. Erwerbstätige sollen vor der missbräuchlichen Unterschreitung des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus geschützt werden. Mit der Ausdehnung der Freizügigkeit auf die 2004 beigetretenen EU-Staaten wurden die Wirksamkeit und der Vollzug dieser Massnahmen ein erstes Mal verstärkt (Inkrafttreten am 1. April 2006). Der Vollzug der bestehenden flankierenden Massnahmen wurde noch einmal verbessert und die Anzahl Kontrollen ab 2010 um 20% erhöht infolge der Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien.

Eine weitergehende Regulierung des Arbeitsmarktes ist nicht nötig. Die bisherigen Berichte über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen haben gezeigt, dass die Löhne branchenübergreifend vorwiegend eingehalten werden. Das bestätigen auch Untersuchungen in der MEM-Branche: Die Paritätische Kommission der Sozialpartner unserer Branche hat keine Feststellungen von Lohndumping gemacht.

Zürich, November 2011

Weitere Auskünfte bei Swissmem erteilt:

Barbara Zimmermann-Gerster, Tel. 044 384 42 10, b.zimmermann@swissmem.ch